

Satzung für eine Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder e.V.

(Stand 07.12.2006)



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder".
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist, Kinder und Jugendliche durch geeignete Maßnahmen vor Unfällen zu schützen.

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung des Interesses der Bevölkerung und von Verantwortlichen aus den Bereichen Wissenschaft, Politik und Wirtschaft für Probleme und Aufgaben der Unfallverhütung,
 - Koordinierung und Vernetzung von Initiativen und Projekten, die sich mit der Verhütung von Unfällen bei Kindern und Jugendlichen befassen,
 - Austausch von Erfahrungen der Mitglieder und anderer an der Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten tätigen Organisationen und Personen,
 - Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen, Organisationen, Initiativen und Projekten auf internationaler Ebene,
 - Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Arbeit der „Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder“ sowie Beratung, Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und anderer interessierter Stellen und Personen,
 - alle sonstigen Maßnahmen der Aktion „Mehr Sicherheit für Kinder - Safe Kids“, deren Träger die „Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder“ ist.
2. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen des Vereins.
6. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts werden.
3. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
4. Fördermitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern.
5. Nur natürliche Personen können Ehrenmitglieder werden.
6. Über die Aufnahme der ordentlichen und der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
Der Eintritt wird mit Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.“
7. Juristische Personen benennen einen offiziellen Vertreter sowie dessen Stellvertreter.
8. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
9. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - durch Tod einer natürlichen Person,
 - durch Mitteilung einer entsprechenden registerlichen Verfügung über die Auflösung bei juristischen Personen,
 - durch Austrittserklärung,
 - durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Hiergegen kann auf Antrag die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.
 - durch Ausschluss, wenn der Mitgliedsbeitrag über 24 Monate aussteht.
10. Mitgliedsbeiträge
Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung,
- c. der Vereinsrat.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand (gemäß § 26 BGB) besteht aus 5 Personen. Er setzt sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen zusammen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand sich durch Kooptation selbst ergänzen. Diese bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann hierfür einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin einstellen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wovon mindestens eines der Präsident/die Präsidentin bzw. ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin sein muss. Der Vorstand ist berechtigt, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin Vollmacht zur Vertretung des Vereins zu erteilen. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sind in einem Dienstvertrag zu regeln.
6. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal im Jahr zusammentritt und über die Niederschriften zu fertigen sind.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
8. Abstimmungen können in Ausnahmefällen, die durch den Präsidenten/die Präsidentin entschieden werden, auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.
9. Der Vorstand wird von dem Präsidenten/der Präsidentin einberufen. Er muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich beantragt wird.
10. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Mitglieder in einen Beirat, in Fachausschüsse, Arbeitsgruppen o.ä. berufen, zu deren Sitzungen auch Nichtmitglieder als sachverständige Beraterinnen/Berater zugezogen werden können.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Alle Mitglieder sind spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail (mit Eingangsbestätigung) einzuladen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies in einem von mindestens 1/3 der Mitglieder unterzeichneten Antrag gewünscht wird. Es gilt auch hier die Frist von einem Monat.
3. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, welche zuvor vom Vorstand festgelegt worden ist. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung zu der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung

- bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Richtlinien für die Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft;
- wählt den Vorstand;
- nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet diesen;
- wählt zwei Kassenprüferinnen/zwei Kassenprüfer;
- ernennt Ehrenmitglieder;
- beschließt die Beitragsordnung;
- beschließt über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit;
- entscheidet über eine Auflösung des Vereins.

§ 7 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat ist das beratende Gremium des Vorstandes.
2. Dem Vereinsrat gehören Vertreter/Vertreterinnen folgender Institutionen an, soweit sie nicht Mitglied der BAG sind oder dem Vorstand der BAG angehören:
 - Johnson & Johnson GmbH (Gründungssponsor der Bundesarbeitsgemeinschaft Kindersicherheit, dem Projekt, aus dem die Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder hervorgegangen ist),
 - das für das Ressort „Gesundheit“ zuständige Ministerium (Initiator der Bundesarbeitsgemeinschaft Kindersicherheit),
 - Bundesvereinigung für Gesundheit e.V. (Träger des Projektes „Aufbau einer Bundesarbeitsgemeinschaft Kindersicherheit“),
 - Arbeitsgemeinschaft Prävention, Gesundheitsförderung, Rehabilitation und Sozialmedizin (PGRS) der obersten Landesgesundheitsbehörden.
3. Die Mitglieder des Vereinsrates können jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter benennen, die/der bei Verhinderung ihrer statt an den Sitzungen teilnehmen kann.
4. Der Vereinsrat nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil.
5. Der Austritt aus dem Vereinsrat erfolgt auf eigenen Wunsch schriftlich gegenüber dem Vorstand.

§ 8 Beschlüsse und Protokoll

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
2. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer/die Protokollführerin wird vor jeder Mitgliederversammlung von dieser bestimmt. Das Protokoll ist durch den Protokollführer/die Protokollführerin und den Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/ihrer Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten/eine der Vizepräsidentinnen und den Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

Vor der jährlichen Mitgliederversammlung ist eine Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen des Vereins durchzuführen.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Ausgenommen hiervon ist der Austritt - auf eigenen Wunsch - eines Vertreters/einer Vertreterin des Vereinsrates aus diesem, der gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt wird. Eine entsprechende Änderung der Satzung ist dann unverzüglich zu veranlassen.
2. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern vorab mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich, im Wortlaut und mit einer Begründung mitgeteilt werden.
3. Bei Satzungsänderungen, die den § 7 (Vereinsrat) betreffen, ist zuvor der Vereinsrat zu hören.

4. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Mitglieder mindestens 1 Monat vorher eingeladen werden müssen. Die Mitglieder können die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
5. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch einen gesetzlich bestellten Vertreter.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.